



Textliche Festsetzungen (Bestimmungen zum Repowering)

Die Darstellungen der Sondergebiete SO 1, SO 2, SO 3 und SO 4, die betreffend die Windenergienutzung die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB haben, werden mit folgender Bestimmung mit Wirkung für die Zulässigkeit der Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verbunden:

- Die Errichtung einer neuen Windenergieanlage in den Sondergebieten Windenergie (SO1, SO2, SO3, SO4) ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sichergestellt ist, dass zwei zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Flächennutzungsplans bereits errichtete Windenergieanlagen, die außerhalb der Sondergebiete stehen und dort betrieben werden, frühestens ein Jahr vor und spätestens bis zur Inbetriebnahme der neuen Windenergieanlage einschließlich ihrer Fundamente vollständig abgebaut werden.
- Die nach dieser Bestimmung zurückzubauenden Windenergieanlagen sind in der Anlage 3 markiert.
- Zu den von der Bedingung nach Nummer 1 erfassten und danach zu beseitigenden Windenergieanlagen gehören nur diejenigen bereits errichteten Windenergieanlagen, die im unmittelbaren Umfeld derjenigen Konzentrationszone stehen, in der die neue Windenergieanlage errichtet wird. Die im unmittelbaren Umfeld zu dem jeweiligen Sondergebiet stehenden Windenergieanlagen sind in der Anlage 3 als abzubauen Windenergieanlagen dargestellt und markiert.
- Die Bedingung für die Zulässigkeit der Errichtung von Windkraftanlagen in dem jeweiligen Sondergebiet nach der Nummer 1 entfällt, wenn im Umfeld des jeweiligen Sondergebietes Windenergieanlagen, die nach Nummer 1 zurückgebaut werden sollen, beseitigt sind oder deren Beseitigung sichergestellt ist.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ERLÄUTERUNGEN

Art der baulichen Nutzung

- MD Dorfgebiet
- Mi Mischgebiet
- GE Gewerbegebiet
- SO sonstige Sondergebiete

Zweckbestimmung:
Tier Tierhaltung
Wind Windenergie (SO 4)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung, Flächen für den Gemeinbedarf

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- sozialen Zwecken dienende Gebäude
- Feuerwehr

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege

- Straßenverkehrsfläche
- Bahnanlagen

Versorgungsanlagen, Abfall und Abwasserbeseitigung

- Versorgungsanlagen, Abfall und Abwasserbeseitigung
- Abwasser

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- Richtfunkstrecke

Grünflächen

- Grünflächen
- Friedhof
- Sportplatz

Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Wasserflächen

Flächen für Landwirtschaft und Wald

- Fläche für Landwirtschaft

KENNZEICHNUNGEN NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

Flächen für die Wasserwirtschaft und den Hochwasserschutz

- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzung
- Schutzgebiet der für Grund- und Quellwasser

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
- Landschaftsschutzgebiet
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- sonstige realisierte Ausgleichsmaßnahmen
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bei ländlichen Flächen

RECHTSGRUNDLAGEN

- § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB §§ 1-11 BauNVO
- § 5 BauNVO
- § 6 BauNVO
- § 8 BauNVO
- § 11 BauNVO

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

Sonstige Planzeichen

- Windkraftanlagen
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind hier: Altbergbau
- Räumlicher Geltungsbereich des FNP Zörbig
- Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung des FNP Zörbig

Hinweis: Die Grenze des jeweiligen Sondergebietes verläuft auf der Innenseite der durchgezogenen Linie

Darstellung auf der Grundlage von Daten des Raumordnungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt (ROK) mit Genehmigung des LVA, Gen.-Nr.: LVwA309/07/05

Kartengrundlage: Auszug aus Top. Karten M 1:10 000
TK 4438NW
TK 4438NC
TK 4438NW
TK 4438SW
TK 4438NW
TK 4438SW
TK 4438SW
TK 4438SO
TK 4438NW
TK 4438NC
TK 4438SW
TK 4438SW
TK 4438SO

Herausgeber: Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Veröffentlichungserlaubnis erteilt durch:
Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Akteurzeichen: Geopositionen © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2011 / A16-294-0309

Bestandteil der Genehmigung vom 28.03.2019 AR 195-2019



Flächennutzungsplan der Stadt Zörbig
2. Änderung - Genehmigungsfassung

Blatt 2 - Schortewitz

Maßstab: 1 : 5000 Datum: November 2016

Planverfasser: **STADTLANDGRÜN** Am Kirchtor 10, 06108 Halle / Saale, Tel.: (0345) 239 772 13